

B.IV Zuchtprogramme für Kaltblutrasen

B.IV. Zuchtprogramm für die Rasse Bretonen

Vorbemerkung

Die Zucht von Bretonen in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Syndicat des éleveurs du cheval breton, BP 30407, 29404 landivisiau Cedex, Frankreich aufgestellten Grundsätze ein. Das Syndicat des éleveurs du cheval breton ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Bretonen führt. Die in dieser ZBO (Zuchtbuchordnung) festgelegten Besonderen Bestimmungen, die sich an der ZVO (Zuchtverbandsordnung) orientieren, sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in der Zuchtbuchordnung durch den Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen) sowie den Abschnitt B (Besondere Bestimmungen) über das Zuchtprogramm für die Rasse des Bretonen die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Bretonen für

a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch:

ZBO § 24, 25, 26, 32

b) die Definition der Merkmale der Rasse durch das Zuchtprogramm für die Rasse des Bretonen:

ZBO § a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
ZBO § b Zuchtmethode

c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch:

ZBO § 29, 30, 31

d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch das Zuchtprogramm für die Rasse des Bretonen:

ZBO § a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch:

ZBO § 24, 25, 26, 32 und

das Zuchtprogramm für die Rasse des Bretonen:

ZBO § c Unterteilung der Zuchtbücher
ZBO § d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch das Zuchtprogramm für die Rasse des Bretonen:

ZBO § d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

§ a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Zucht des Bretonen in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Bretone
Herkunft	Frankreich, Bretagne
Größe	155 cm – 165 cm (Durchschnitt 158 cm)
Farben	alle, hauptsächlich Fuchse und Fuchsschimmel („roan“)
Gebäude	<i>Kopf:</i> quadratischer, mittelgroßer, ausdrucksvoller Kopf, breite Stirn, gerades Profil <i>Hals:</i> lange, schräge Schulter, tiefe Brust ; straffer, breiter, muskulöser Rücken; breite, geteilte Kruppe <i>Körper:</i> trocken mit kräftigen, klaren Gelenken und korrekter Winkelung; Unterarm und Unterschenkel mittellang und stark bemuskelt; kurzes trockenes Röhrbein; Hufe zum Körper passend, korrekt, regelmäßig geformt mit hartem widerstandsfähigem Horn
Bewegungsablauf	energische Bewegungen in Schritt und Trab, aufgerichtete Haltung
Einsatzmöglichkeiten	leistungsbereites Zug- und Fahrpferd für alle Zwecke: Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Fahrsport und Freizeit
Besondere Merkmale	ruhiges Temperament, ausgeglichenes Verhalten; hohe Arbeitswilligkeit und Zugkraft; gute Futtermittelverwertung; Gewicht 700 bis 1000 kg (Durchschnitt 750 kg)

Standard du cheval Breton

Tête carrée de volume moyen, expressive
Chanfrein droit quelquefois camus
Encolure longue, forte mais bien greffée, légèrement rouée
Epaule longue et oblique, poitrine profonde
Dos tendu, large et musclé
Croupe large et double
Cuisse et avant-bras musculeux
Canons courts et secs
Aplombs réguliers, tissus fins, allures actives
Robes principales: alezan, baie, rouan, noir, noir pangaré, chocolat
Robes et membres sans excès de marques blanches
Taille et poids indicatifs: 1,58 m / 750 kg

Il existe 2 types morphologiques:

- Le Trait: de formule compacte
- Le Postier: plus étendu dans ses rayons et dans ses allures

§ b Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Bretonen ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht.

§ c Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang.

§ d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn ihre Identität überprüft wurde, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind

- deren Mütter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 32 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 24 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen,
- die gemäß § f ZBO in einer Hengstleistungsprüfung auf Station oder im Feld oder in vergleichbaren Prüfungen gemäß § 7 (4) Tierzuchtgesetz eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß § f (1) ZBO eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegen darf.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § f ZBO mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 24 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 32 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 24 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 32 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 32 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § g ZBO mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 32 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 28 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 28 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Vater	Mutter			
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

§ f Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Bretone werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren,
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz).

§ g Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Feldprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten der Rasse Bretone werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz).

§ h Weitere Bestimmungen zum Bretonen

Name des Zuchttieres

Die Namen von männlichen Zuchttieren beginnen mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters, die der weiblichen Zuchttiere mit dem Anfangsbuchstaben der Mutterlinie. Ein für einen Hengst einmal vergeben Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden.

Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.